

Anke Bennholdt-Thomsen-Stiftung

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Anke Bennholdt-Thomsen-Stiftung“.

Die Namensgeberin der Stiftung ist die Literaturwissenschaftlerin Prof. Dr. Anke Bennholdt-Thomsen. Stifter ist Dr. Alfredo Guzzoni. [Seine Adresse lautet: Lohmeyerstraße 23, 10587 Berlin, Telefon: 030-341 91 85, E-Mail: hellasl@zedat.fu-berlin.de]

Die Anke Bennholdt-Thomsen-Stiftung ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Trägerschaft und Verwaltung der „Deutschen Schillerstiftung von 1859“ mit Sitz in Weimar und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

Die Errichtung der Anke Bennholdt-Thomsen-Stiftung erfolgt am 10. Juni 2008.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1 Die Stiftung fördert deutschsprachige Schriftstellerinnen, die durch ihre künstlerische Leistung hervorgetreten sind. Bei der Förderung ist auch ihre soziale Lage zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Förderung wird durch Dotierung eines in der Regel alle zwei Jahre zu vergebenden Literaturpreises umgesetzt:

Anke Bennholdt-Thomsen-Lyrikpreis der Deutschen Schillerstiftung von 1859.

- 2.3 Die Höhe der Dotierung des Lyrikpreises ist nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Anke Bennholdt-Thomsen-Stiftung und unter Berücksichtigung der Dotierung des Schillerrings der Deutschen Schillerstiftung von 1859 vom Kuratorium der Schillerstiftung festzulegen. Die Preishöhe soll mindestens 10.000 € betragen.

- 2.4 Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten wird von der Anke Bennholdt-Thomsen-Stiftung für eine herausragende selbständige literarische Erstveröffentlichung einer Schriftstellerin (print oder digital) ein weiterer Preis vergeben:

Anke Bennholdt-Thomsen-Förderpreis der Deutschen Schillerstiftung von 1859.

- 2.5 Terminierung – möglichst alle zwei Jahre, zusammen mit dem Lyrikpreis – und Höhe der Dotierung des Förderpreises werden jeweils vom Kuratorium der Schillerstiftung festgelegt; der Wert darf aber die Hälfte des Betrags des Lyrikpreises nicht überschreiten.
- 2.6 Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.7 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe über die Deutsche Schillerstiftung von 1859.
- 2.8 Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Einschränkungen

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Sämtliche Mittel sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- 3.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.
- 3.3 Die Anlage der Stiftungsmittel erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Deutschen Schillerstiftung von 1859.

§ 4 Grundstockvermögen

- 4.1 Das Grundstockvermögen besteht bei Errichtung der Stiftung aus 150.000 EUR in bar.
- 4.2 Es ist im Interesse seines langfristigen Bestandes dauernd und ungeschmälert in seinem Substanzwert zu erhalten.
- 4.3 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung des Stifeters oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.
- 4.4 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt werden.
- 5.2 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung.

§ 6 Treuhandvertrag

- 6.1 Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 (Adresse: Stadtschloß, Burgplatz 4, 99423 Weimar, Telefon: 03643-90 40 83, Fax: 0364390 63 62, e-mail: info@schillerstiftung.de) verwaltet das Vermögen der Anke Bennholdt-Thomsen-Stiftung getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- 6.2 Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres zeitnah einen Bericht, der auf der Grundlage eines

Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

Die Prüfung und Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt entsprechend der Regelung für die Deutsche Schillerstiftung von 1859.

- 6.3 Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Deutsche Schillerstiftung von 1859 auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 7.1 Satzungsänderungen können der Stifter und die Deutsche Schillerstiftung von 1859 einstimmig beschließen.
- 7.2 Nach dem Ableben des Stifters sind solche Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck auf Grund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Autorenförderung zu liegen.
- 7.3 Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 8 Vermögensanfall

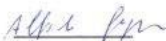
- 8.1 Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an den allgemeinen Haushalt der Deutschen Schillerstiftung von 1859 mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der ursprünglichen Zwecksetzung möglichst nahe kommen.
- 8.2 Neben dem Verbleib bei der Stiftung wäre eine mögliche weitere Verwendung die Weitergabe des Restvermögens an die Deutsche Künstlerhilfe des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3 Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Deutschen Schillerstiftung von 1859.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Weimar/Berlin,

3. Febr. 2018



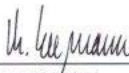
Dr. Alfredo Guzzoni
Stifter



Prof. Dr. Anke Bennholdt-Thomsen
Namensgeberin der Stiftung



Dr. Bernhard Fischer
Vorstandsvorsitzender



Hellmut Seemann
Vorsitzender des Kuratoriums der
Deutschen Schillerstiftung von 1859